

das Bistum Penne erhielt²¹⁾, sind in anderer Weise gestaltet und kommen daher ebensowenig als Vorlage für die Urkunde Heinrichs VI. in Betracht. Unser Diplom war, soweit dies der Siegelankündigung in der Corroboratio zu entnehmen ist, mit einer Goldbulle beglaubigt; weder diese noch die Siegelschnüre sind jedoch erhalten. Nur die beiden Löcher in der Plika weisen auf die frühere Besiegelung.

Ein Vergleich des Textes, den das von H 13 geschriebene Original bietet, mit den bisherigen Drucken ergab nun, daß diese einen längeren Passus enthalten, der in der Handschrift fehlt. Es handelt sich dabei um die Bestätigung der beiden Kastelle Collealto und Poliani, die näheren Bestimmungen über die Leistung von ligischer Mannschaft und Lehnseid, zu der die Bewohner der Kastelle dem Bischof von Penne gegenüber verpflichtet werden, sowie um eine Verfügung des Kaisers, daß die bischöfliche Kirche samt der Stadt Penne und allen Besitzungen niemand anderem als ihm selbst und seinen Nachfolgern unterstehe²²⁾.

Der gesamte bei Ughelli gedruckte Text der Urkunde Heinrichs VI. — der bis auf kleine Abweichungen auch identisch ist mit dem Insert in der Bestätigung Friedrichs II. — findet sich dagegen in einem anderen, ebenfalls im Archivio capitolare zu Penne aufbewahrten Pergamentstück. Es ist gut erhalten, besitzt eine Plika mit Löchern für die Siegelschnüre (das Hängesiegel selbst ist verloren) und will ebenfalls den Anschein eines von Heinrich rührenden Originals erwecken. Weisen darauf schon die Spuren einer früheren Besiegelung hin, so läßt die Schrift des Stückes keinen Zweifel: Die Buchstabenformen des Originals sind sorgfältig nachgeahmt, auch in der Elongata der ersten und der Signumzeile; das Monogramm wurde nach der Vorlage kopiert. Doch verraten die Schriftzüge, daß dieses Stück nicht aus der Kanzlei rührt, sondern erst im 13. Jahrhundert hergestellt wurde; insoweit ist die Notiz Kehrs zutreffend, wenn er eine Abschrift saec. XIII verzeichnete²³⁾.

Die umfangreiche Textinterpolation, durch welche die Nachzeichnung vom Original abweicht, wurde jedoch weder von Kehr noch späterhin

²¹⁾ It. Pont. 4 (1909) S. 284 ff.; zuletzt hatte, wenige Wochen vor Ausstellung der Urkunde Heinrichs VI., Papst Coelestin III. am 11. Februar 1195 das Hochstift in seinen Schutz genommen und den Besitz bestätigt, JL 17190 = It. Pont. 4 S. 288 f. Nr. 33. Die Urkunde ist nur im Auszug von Kehr, Nachrichten Göttingen 1898 S. 334 Nr. 23 gedruckt; das Original liegt im Archivio capitolare zu Penne.

²²⁾ Im Druck bei Ughelli 21, Sp. 1129 u. 1135 sowie bei Huillard-Bréholles 2, 1 S. 193 f.: *De novo quidem concessimus . . . conturbare prae-sumat.*

²³⁾ Wie Anm. 10.